

12. Jahrgang / Mai 2021 / Nr. 3

bau *aktuell*

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Gerald Goger | Detlef Heck | Georg Karasek | Andreas Kletečka | Arnold Tautschnig

SCHWERPUNKT Ziviltechniker

Interview mit Hanno Vogl-Fernheim

„Wir stellen uns keinesfalls gegen Interdisziplinarität“

Brigitte Groihofer

Die Geschichte der Ziviltechniker

Sarina Illo Ortner

ZTG-Novelle 2021: Die interdisziplinäre Gesellschaft

Klaus Eschenbruch / Daniel Hansen

Berufsstandesregelungen für Architekten und Ingenieure

Christoph Wiesinger

Wer darf Hochbauten planen?

Thomas Mandl

Wer ist zur Objektsicherheitsprüfung befugt?

Andreas Kropik / Gernot Strasser

Personalnebenkosten im Bauwesen

Gerald Fuchs

Ziviltechniker im öffentlichen Baurecht

Stefan Kostic / Elisa Lublasser / Sigrid Brell-Cokcan

Optimierung von Baustellenprozessen mit Kran

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos

Personalnebenkosten im Bauwesen

Andreas Kropik / Gernot Strasser

Personalnebenkosten stellen einen wesentlichen Kostenbestandteil im Rahmen der Kalkulation der Personalkosten dar. Die ÖNORM B 2061¹ nennt und gliedert die Personalnebenkosten, sagt zu deren Berechnung jedoch nichts aus. Wegen der nicht unbeachtlichen Höhe müssen die Personalnebenkosten im Rahmen der Baukalkulation treffsicher erfasst werden. Je nach Branchenzugehörigkeit und betriebsindividuellen Umständen ergeben sich die Personalnebenkosten in unterschiedlicher Höhe.



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik lehrt am Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement der Technischen Universität Wien Bauwirtschaft und Baumanagement und ist Geschäftsführer eines auf bauwirtschaftliche Fragestellungen spezialisierten Beratungsunternehmens.

1. Gliederung und Grundlagen

1.1. Allgemeines

Durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen dem Dienstgeber zunächst die direkten Arbeitskosten. Sie bestehen aus dem laufenden Bezug (Löhne bzw Gehälter) sowie Zulagen, Zuschläge usw. Weitere Kosten ergeben sich etwa aus dem Weihnachtsgeld und dem Urlaubszuschuss (Sonderzahlungen). Zusätzlich sind Sozialversicherungsbeiträge und andere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben zu berücksichtigen, die mit der Beschäftigung von Personen einhergehen. Für manche Branchen ergeben sich Kosten aus dem BUAG bzw aus dem BSchEG.

Alle über die direkten Arbeitskosten hinausgehenden Personalkosten werden als Personalnebenkosten bezeichnet. Um eine Struktur in die Personalnebenkosten zu bringen, werden sie ähnlich der ÖNORM B 2061 (siehe Abbildung 1) in folgende Gruppen eingeteilt:

- direkte Personalnebenkosten;
- umgelegte Personalnebenkosten;
- weitere Personalnebenkosten.

1.2. Direkte Personalnebenkosten

Eine allgemein gültige Definition der direkten Personalnebenkosten gibt es nicht. Aus Sicht der Kalkulation werden darunter **all jene Beiträge verstanden, die mit der Personalbeschäftigung einhergehen und bereits als Prozentsatz auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt vorliegen.** Die Prozentsätze der direkten Personalnebenkosten stammen aus diversen gesetzlichen Grundlagen.

Zu den direkten Personalnebenkosten zählen daher die Sozialversicherungsbeiträge (zB für Pensionsversicherung oder Krankenversicherung) und andere Beiträge wie die Nebenbeiträge (zB Wohnbauförderungsbetrag oder Insolvenz-Entgeltsicherung) und jene an den Familienlastenausgleichsfonds oder die Kommunalsteuer. Folgende Posten können den direkten Personalnebenkosten zugeordnet werden:

- Dienstgeberanteil zu Sozialversicherungsbeiträgen und Nebenbeiträge;
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) sowie Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ);
- Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse (Abfertigung neu, ausgenommen es kommt das

BUAG zur Anwendung bzw es kommt auch bei langjähriger Betriebszugehörigkeit nicht die Abfertigung neu zur Anwendung);

- Kommunalsteuer.

In der ÖNORM B 2061 ist vorgeschlagen, die **Kommunalsteuer** den weiteren Personalnebenkosten (K3-Blatt, Zeile 14) zuzuordnen (siehe Abbildung 1). **Eine solche Vorgangsweise bringt aber Unordnung in die Berechnung der Personalnebenkosten.** Die Kommunalsteuer liegt bereits als Prozentsatz auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt vor. Es ist sinnvoll, sie gleich den direkten Personalnebenkosten zuzuordnen, damit diese später in der zutreffenden Höhe gemeinsam mit den anderen Komponenten der direkten Personalnebenkosten bei der Berechnung der Höhe der umgelegten Personalnebenkosten berücksichtigt werden kann.

1.3. Umgelegte Personalnebenkosten

Auch für die umgelegten Personalnebenkosten gibt es keine allgemein gültige Definition. Unter diesem Begriff werden jene Personalkosten zusammengefasst, die nicht dem Direktbezug und den direkten Personalnebenkosten entsprechen. Umgelegte Personalnebenkosten sind **jene Kosten, die mit der Beschäftigung von Personal einhergehen und erst nach einer Nebenrechnung in die Personalkostenberechnung übernommen werden können.**

In der Regel wird die Kalkulation auf die **produktive Arbeitszeit** bezogen, weil nur diese erlösbringend ist. Daher gilt es alle Kosten, die während unproduktiver Zeiten oder unstetig anfallen, auf die produktive Arbeitszeit umzulegen. Die Verteilung erfolgt in der Regel gleichmäßig. Betrachtet wird ein längerer Zeitraum, um Schwankungen auszugleichen (zB bewegliche Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen).

Kosten während unproduktiver Zeiten (im Sinne von nicht erlösbringenden Zeiten und nicht zu verwechseln mit den unproduktiven Zeiten gemäß K3-Blatt) können zB durch das Ausfallsprinzip bedingt sein. So sind Dienstgeber bei gesetzlichen Feiertagen etwa dazu verpflichtet, den durchschnittlichen laufenden Bezug der letzten 13 Wochen an die Dienstnehmer zu leisten. Feiertage ergeben aber keine erlösbringenden Zeiten. Daher müssen die anfallenden Kosten auf die produktive und verrechenbare Arbeitszeit umgelegt werden.

Unstetig anfallende Kosten entstehen zB durch den Urlaubszuschuss oder das Weihnachtsgeld.



Dipl.-Ing. Gernot Strasser, BSc. ist Universitätsassistent am Forschungsbereich Bauwirtschaft und Baumanagement am Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement der Technischen Universität Wien.

¹ ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm (Ausgabe: 1. 5. 2020).

1	2	3
Direkte Personalnebenkosten (Dienstgeberbeiträge)	Umgelegte Personalnebenkosten	Weitere Personalnebenkosten
Arbeitslosenversicherung, Familienlastenausgleichsfonds, Insolvenz-Entgeltsicherung, Krankenversicherung nach ASVG und EFZG, Mitarbeitervorsorge, Pensionsversicherung, Schlechtwetterentschädigung, Unfallversicherung, Wohnbauförderung	Bezahlte Nichtarbeitszeiten wie Urlaub, Feiertage oder Ausfallstage (zB wegen Krankheit), Sonderzahlungen: Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration), direkte Personalnebenkosten auf Sonderzahlungen, bezahlte Nichtarbeitszeiten und dergleichen, Abfertigungen, Mehrkosten wegen Schlechtwetterentschädigung	Gesetzlich bedingte Nebenkosten wie zB Kommunalsteuer oder örtlich bedingte Abgaben und Steuern

Abbildung 1: Einteilung und exemplarische Zuordnung der Personalnebenkosten nach Tabelle 1 der ÖNORM B 2061

Auch diese Bestandteile müssen gleichmäßig über die produktive und verrechenbare Arbeitszeit verteilt werden.

1.4. Weitere Personalnebenkosten

Neben den direkten Personalnebenkosten und den umgelegten Personalnebenkosten sind gegebenenfalls noch weitere, vor allem regionale Abgaben oder Steuern zu berücksichtigen, die mit der Personalbeschäftigung einhergehen. In Wien ist das zB die U-Bahn-Steuer. Diese Kosten werden den weiteren Personalnebenkosten zugerechnet.²

2. Berechnung der Personalnebenkosten

2.1. Vorbemerkung

Die Berechnung der Personalnebenkosten kann unterschiedlich vorgenommen werden. Zwei Möglichkeiten für die Berechnung der Personalnebenkosten werden nachstehend vorgestellt, wobei auf eine Berechnungsmöglichkeit genauer eingegangen wird.

2.2. Berechnung der Personalnebenkosten auf Basis der Personalverrechnung

Die Höhe der Personalnebenkosten kann aus Werten, die in der Personalverrechnung vorliegen, ermittelt werden. Dabei sind zunächst der gesamte Personalaufwand und über Abgrenzungen der gesamte produktive Personalaufwand zu ermitteln. Dann gilt es die von den Arbeitskräften geleisteten produktiven Stunden, also jene Stunden, an denen verkaufbare Arbeitsleistung erbracht wird, zu ermitteln. Über diese Werte und unter Berücksichtigung des bekannten Prozentsatzes für die direkten Personalnebenkosten, können die umgelegten Personalnebenkosten errechnet werden. Details zu dieser Berechnung können einer aktuellen Broschüre der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich³ entnommen werden.

² In Punkt 5.2.2.4.3. der ÖNORM B 2061 wird darauf verwiesen, dass weitere Personalnebenkosten auf die Örtlichkeit der Beschäftigung und Gesetze und Verordnungen zurückzuführen sind. Dementsprechende Personalkosten können aber, wenn sachlich begründet, auch den direkten Personalnebenkosten oder den umgelegten Personalnebenkosten zugeordnet werden (zB Kommunalsteuer).

³ Kropik, Von den Werten der Kostenrechnung zu den Werten im K2-Blatt und K3-Blatt der ÖNORM B 2061:2020 (2020),

2.3. Übernahme der Personalnebenkosten aus Musterberechnungen

2.3.1. Allgemeines

Weil viele Unternehmer bei der Ableitung der Personalnebenkosten aus der eigenen Kostenrechnung auf Schwierigkeiten stoßen, wird gerne auf Musterberechnungen zurückgegriffen. Die kalkulatorische Ermittlung der Personalnebenkosten in Anlehnung an eine Musterberechnung kann ein zutreffendes Ergebnis ergeben, wenn einige Grundsätze eingehalten werden und die Musterberechnungen individualisiert werden.⁴

Zu beachten ist jedenfalls, dass eine für eine Branche erstellte Musterberechnung für eine andere Branche unzutreffend ist. Außerdem kann eine von einer Interessenvertretung ausgegebene Musterberechnung nur Durchschnittswerte bilden. Für das individuelle Unternehmen sind allerdings nicht Durchschnittswerte, sondern die eigenen zutreffenden Werte maßgebend. Viele Werte brauchen nicht individualisiert zu werden (zB die Anzahl der Feiertage, denn diese sind für alle Unternehmen gleich). Die Anzahl der Krankenstandstage, die Anzahl der Urlaubstage (fünfwöchiger oder sechswöchiger Urlaubsanspruch) und vor allem unternehmens- oder tätigkeitsbezogene Ausfallszeiten sind individuell. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob gewisse unproduktive Zeiten im Aufwandswert ihren Niederschlag finden oder bei der Bemessungsgrundlage der umgelegten Personalnebenkosten.

Um zu verdeutlichen, dass die Personalnebenkosten je nach Branchenzugehörigkeit anders ausfallen, sind nachfolgend zwei Musterberechnungen für Branchen vorgestellt, die für das Bauwesen sehr relevant sind:⁵ einmal für Betriebe, die die Personalnebenkosten nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe⁶ und allen Sachbereichen des BUAG⁷ zu ermitteln haben, und ein-

online abrufbar unter https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/K2-K3-aus-KORE_2020_WEB.pdf.

⁴ Siehe dazu auch Kropik, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061 (2020) 258.

⁵ Berechnungsstand ist der 1. 1. 2021.

⁶ Online abrufbar unter <https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-bauindustrie-baugewerbe-arbeiter-2020.html>.

⁷ Das sind die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertage und Überbrückungsgeld.

mal für Betriebe, die dem Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitende Gewerbe⁸ unterliegen.

Berechnung der DPNK		
01.01.2021	Ja/Nein	Höhe
Arbeitslosenversicherung	Ja	3,00%
Zuschlag Insolvenz-Entgeltsicherung	Ja	0,20%
Pensionsversicherung ASVG	Ja	12,55%
Krankenversicherung ASVG	Ja	3,78%
Unfallversicherung	Ja	1,20%
Familienlastenausgleichsfonds	Ja	3,90%
DZ zum FLAF (im Mittel)	Ja	0,38%
Wohnbauförderungsbeitrag	Ja	0,50%
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	Ja	0,70%
Kommunalsteuer	Ja	3,00%
Abfertigung neu (betriebl. Mitarbeitervorsorge)	Nein	
Summe DPNK		29,21%

DPNK auf laufendes Entgelt	29,21%
abzüglich Wohnbauförderungsbeitrag	-0,50%
DPNK auf Sonderzahlungen	28,71%
Mittelwert	28,96%

Abbildung 2: Berechnung der direkten Personalnebenkosten im Baugewerbe und in der Bauindustrie (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

Berechnung der DPNK		
01.01.2021	Ja/Nein	Höhe
Arbeitslosenversicherung	Ja	3,00%
Zuschlag Insolvenz-Entgeltsicherung	Ja	0,20%
Pensionsversicherung ASVG	Ja	12,55%
Krankenversicherung ASVG	Ja	3,78%
Unfallversicherung	Ja	1,20%
Familienlastenausgleichsfonds	Ja	3,90%
DZ zum FLAF (im Mittel)	Ja	0,38%
Wohnbauförderungsbeitrag	Ja	0,50%
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	Nein	
Kommunalsteuer	Ja	3,00%
Abfertigung neu (betriebl. Mitarbeitervorsorge)	Ja	1,53%
Summe DPNK		30,04%

DPNK auf laufendes Entgelt	30,04%
abzüglich Wohnbauförderungsbeitrag	-0,50%
DPNK auf Sonderzahlungen	29,54%

Abbildung 3: Berechnung der direkten Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

⁸ Online abrufbar unter <https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-eisen-metallverarbeitende-gewerbe-arbeiter-2021.html>. Dieser Kollektivvertrag ist zB für Dachdecker, Glaser, Spengler, Metalltechniker (Schlosser), Sanitärtechniker, Heizungstechniker, Lüftungstechniker, Elektrotechniker, Gebäudetechniker, Alarmtechniker und Kommunikationstechniker relevant. Ob der Kollektivvertrag tatsächlich anzuwenden ist, ergibt sich aus dem kollektivvertraglichen Geltungsbereich.

2.3.2. Berechnung der direkten Personalnebenkosten

2.3.2.1. Berechnungsgrundlage

Um die direkten Personalnebenkosten zu berechnen, bedarf es keines großen Aufwands. Die Prozentsätze sind verlautbart. Im Wesentlichen gilt es drei Komponenten der direkten Personalnebenkosten näher zu betrachten. Nicht jeder Betrieb unterliegt dem BSchEG. Demnach ist der entsprechende Beitrag anzusetzen oder nicht anzusetzen. Die Höhe des DZ, das ist die Kammerumlage, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch (allerdings im Hundertstelprozentbereich). Unternehmer, die dem Sachbereich Abfertigung nach dem BUAG unterliegen, haben die Kosten anders zu kalkulieren als Unternehmer, bei denen die Mitarbeiter der Abfertigung neu oder – was wohl nur mehr untergeordnete Bedeutung hat – der Abfertigung alt unterliegen.

2.3.2.2. Direkte Personalnebenkosten im Baugewerbe und in der Bauindustrie

Die direkten Personalnebenkosten für Arbeiter im Bauhauptgewerbe sind in Abbildung 2 angeführt.⁹ Neben den Dienstgeberbeiträgen zur Sozialversicherung ist der Beitrag zur Insolvenz-Entgeltsicherung, der DB und der DZ sowie der Wohnbauförderungsbeitrag zu berücksichtigen. Auch die Kommunalsteuer wird den direkten Personalnebenkosten zugeordnet. Für den ausgewählten Betrieb ist zusätzlich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag nach BSchEG zu berücksichtigen. Der Betrag wird bei den direkten Personalnebenkosten berücksichtigt, da er bereits als Prozentsatz auf das abgabepflichtige Entgelt vorliegt. Weil die Abfertigung über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) abgewickelt wird und nicht als Prozentsatz vorliegt, findet die Berücksichtigung des Abfertigungsbetrags bei den umgelegten Personalnebenkosten statt.

Die Summe der einzelnen Prozentsätze entspricht den direkten Personalnebenkosten auf das laufende Entgelt. Für die spätere Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten ist es notwendig, einen Mittelwert der direkten Personalnebenkosten auf das laufende Entgelt und auf Sonderzahlungen zu ermitteln, der beim Urlaub nach dem BUAG zur Anwendung kommt.

2.3.2.3. Direkte Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe

Diese Betriebe unterliegen nicht dem BSchEG und dem BUAG. Daher setzen sich die direkten Personalnebenkosten anders zusammen (siehe Abbildung 3). Der Betrag für Schlechtwetterentschädigung entfällt. Die Abfertigung ist nach dem BMSVG zu leisten. Hier liegt ein Prozentsatz auf

⁹ Die Abbildungen 2 bis 10 sind einem vom Erstautor entwickelten Berechnungsverfahren entnommen. Die Tabellenkalkulation ist allgemein zugänglich (siehe <http://www.bauwesen.at>) und Grunddaten sind bereits für mehrere Branchen angelegt. Orange hinterlegte Felder stellen jeweils individuelle Eingabefelder dar.

das abgabepflichtige Entgelt vor. Deshalb wird die Abfertigung bereits bei den direkten Personalnebenkosten berücksichtigt.

2.3.3. Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten

2.3.3.1. Berechnungsgrundlage

Im Gegensatz zur Berechnung der direkten Personalnebenkosten ist die Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten aufwendiger. Zuerst muss die produktive bzw verrechenbare Arbeitszeit ermittelt werden, die den Kostenträger der umgelegten Personalnebenkosten darstellt. Dann werden die einzelnen Kostenkomponenten der umgelegten Personalnebenkosten der Höhe nach ermittelt und auf den Kostenträger, die produktive Arbeitszeit, umgelegt.

2.3.3.2. Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten für das Baugewerbe und die Bauindustrie

Zunächst wird jene Zeit ermittelt, in der erlösbringende Leistung erbracht werden kann. Ausgehend von den Tagen pro Jahr wird unter Abzug der Samstage und Sonntage die Bruttojahresarbeitszeit ermittelt (siehe Abbildung 4). Von dieser sind zunächst die gesetzlich oder kollektivvertraglich bestimmten Ausfallszeiten abzuziehen. Damit ergibt sich die Soll-Arbeitszeit. Unter Abzug von persönlichen Ausfallszeiten der Mitarbeiter ergibt sich die Anwesenheitszeit im Unternehmen. Danach sind noch die betrieblichen Ausfallszeiten zu berücksichtigen, um zur produktiven (verrechenbaren bzw erlösbringenden) Arbeitszeit zu gelangen.

Der nächste Schritt in der Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten betrifft die Erfassung der Entlohnung an Ausfallszeiten und die Umlage auf die produktive Zeit. Dabei sind auch die direkten Personalnebenkosten zu berücksichtigen. Kostenträger bzw Ausgangsbasis für alle Komponenten der umgelegten Personalnebenkosten sind die produktiven Arbeitstage (100 %). Für gesetzliche (kollektivvertragliche) und auch für die persönlichen Ausfallszeiten gilt der Grundsatz, dass das Entgelt in der Höhe weiterzubezahlen ist, in dem es auch angefallen wäre, würde keine Ausfallszeit vorliegen. Das entspricht dem Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Tage für Feiertage, Krankenstände und sonstige Verhinderungen sowie betriebliche Ausfälle und Unproduktivität sind zu erfassen und auf die produktiven Arbeitstage umzulegen (siehe Abbildung 5, Punkt B1.). Ein Ansatz für Kosten während Schlechtwetters¹⁰ und Urlaubs entfällt hier, da die entsprechende Abwicklung nach dem BUAG erfolgt.

Weil der betrachtete Betrieb in alle Sachbereiche des BUAG fällt, sind noch weitere Beiträge an die BUAK bzw Rückvergütungen zu berücksichtigen (siehe Abbildung 5, Punkt B2.). Das Beitragsystem gemäß BUAG sieht den zutreffenden Kol-

¹⁰ Bei Ausfall wegen Schlechtwetters hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer 60 % des Ist-Lohns zu entrichten. Diese 60 % zusätzlich eines Pauschalbetrags von 30 % für die geleisteten Sozialabgaben bekommt der Auftraggeber auf Antrag von der BUAK bis zu einem gewissen Kontingent rückerstattet.

Ermittlung der produktiven Arbeitstage					Tage	Ausfallstage
Tage pro Jahr					365,25	
Samstage und Sonntage					-104,36	
Bruttojahresarbeitszeit					260,89	
Gesetzliche Feiertage (Durchschnittswert)					-10,43	11,86
Arbeitsfreie Tage gem KollV (24.12 u 31.12)					-1,43	
Urlaubsanspruch						
5 Wochen	5 Tage/Wo für	85%	-21,25		25,75	
6 Wochen	5 Tage/Wo für	15%	-4,50			
Soll-Arbeitszeit					223,28	
Krankenstand, Pflegefreistellung					-12,97	16,67
Sonstige Verhinderung (Arzt, Hochzeit usw)					-3,70	
Anwesenheitszeit					206,61	
Ausfall Schlechtwetter mit Rückvergütung					-6,25	6,25
Betriebliche unproduktive Zeiten (Wartezeiten, Schulung usw)					-4,75	4,75
Produktive (verrechenbare) Arbeitszeit in Tagen					195,61	65,28

Abbildung 4: Berechnung der produktiven Arbeitszeit im Baugewerbe und in der Bauindustrie (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

lektivvertragslohn des Mitarbeiters als Basis vor. Für jeden Sachbereich gilt eine unterschiedliche Anzahl von Kollektivvertragslöhnen je beitragspflichtiger Woche und gegebenenfalls auch noch ein Hebefaktor. Die Beitragspflicht für den Sachbereich Urlaub beträgt zB 11,55 Kollektivvertragslöhne mit einem Hebefaktor von 1,2. Dieser Betrag ist an die BUAK abzuführen. Die Auszahlung des Urlaubentgelts inklusive Abführung der direkten Personalnebenkosten übernimmt der Dienstgeber, der das Urlaubsentgelt¹¹ von der BUAK inklusive eines Pauschalbetrags ersetzt bekommt.¹² In vergleichbarer Weise wird der Sachbereich Weihnachtsfeiertage abgewickelt. Bei den Sachbereichen Abfertigung und Überbrückungsgeld handelt es sich nur um Zahlungen an die BUAK ohne Rückerstattung. Alle Kosten, die sich aus den zutreffenden Sachbereichen des BUAG ergeben, sind auf die produktiven Arbeitstage zu beziehen.

Schließlich sind noch Kosten für Weihnachtsgeld, das sich aus dem Kollektivvertrag ergibt, und sonstige Kosten (etwa für zwischenbetriebliche Ausbildungen) bei den umgelegten Personalnebenkosten zu berücksichtigen (siehe Abbildung 5, Punkte B3. und B4.).¹³

2.3.3.3. Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe

Zunächst ist die produktive Arbeitszeit zu berechnen (siehe Abbildung 6). Das BSchEG ist hier in der Regel nicht anzuwenden. Ergeben sich Aus-

¹¹ Unter diesem Begriff ist die Fortzahlung des Entgelts plus Urlaubszuschuss zu verstehen.

¹² Der Beitrag für Urlaub wird steuerlich besonders behandelt. Eine Hälfte wird nach Tarif abgabepflichtig, die andere Hälfte als Sonderzahlung. Daher wird der Beitrag für Urlaub nach dem BUAG mit einem Mittelwert der direkten Personalnebenkosten beaufschlagt.

¹³ Außerdem wird in der Musterberechnung ein Platzhalter bzw ein Erinnerungswert für weitere Nebenkosten geführt, die über die umgelegten Personalnebenkosten erfasst werden sollen.

Berechnung der UPNK							
		in Tagen	in %	DPNK	Gesamt	UPNK Kennz.	
A. Entlohnung für die produktive Arbeitszeit (Basis)			195,61	100,00%	29,21%	129,21%	
B. Berechnung der Umgelegten Personalnebenkosten							
B1. Entlohnung und DPNK für Ausfallszeiten							
Feiertage		11,86	6,06%	29,21%	7,83%	0	
Krankenstand und sonstige Verhinderung		16,67	8,52%	29,21%	11,01%	0	
Betrieblicher Ausfall und Unproduktivität		4,75	2,43%	29,21%	3,14%	0	
Schlechtwetter mit Rückvergütung (daher keine Kosten)							
Urlaub in B2.1							
B2. Beiträge gem BUAG							
B2.1 Sachbereich Urlaub							
Beitragspflichtig	260,89	Tage					
abzüglich Urlaub	-25,75	Tage					
	235,14	Tage					
bei 5 Tage pro Woche	47,03	Wochen beitragspflichtig					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	11,55	KV-Löhne					
Hebefaktor	1,20						
Beitrag an die BUAK pro Jahr	651,82	KV-Löhne					
entspricht (bei 7,8 Std/Tag)	83,57	Tage	83,57	42,72%	42,72%	3	
bei Urlaubsanspruch 5 Wochen							
64,935% von 42,72%		für 85%		23,58%	28,96%	30,41%	3
bei Urlaubsanspruch 6 Wochen							
77,922% von 42,72%		für 15%		4,99%	28,96%	6,44%	3
Rückvergütung BUAK (+ Pauschalsatz für Lohnnebenkosten 30,1%)				28,57%	30,10%	-37,17%	3
B2.2 Sachbereich Winterfeiertage							
Beitragspflichtig (April bis Nov.)	34,86	Wochen					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	1,30	KV-Löhne					
Hebefaktor	1,20						
Beitrag an die BUAK pro Jahr	54,38	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	6,97	Tage	6,97	3,56%	3,56%	3	
Rückvergütetet Tage	4,28	Tage					
zuzüglich 20% und 30,1% entspricht	6,68	Tage	-6,68	-3,42%	-3,42%	2	
Durchbeschäftigung Winter?	Ja						
Wenn „Nein“, Entfall der Rückvergütung					0,00%	2	
Wenn „Nein“, Entfall Bezahlung der Tage			-	0,00%	29,21%	0,00%	0
B2.3 Sachbereich Abfertigung							
Beitragspflichtig	260,89	Tage					
entspricht	52,18	Wochen					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	1,50	KV-Löhne					
Hebefaktor	1,20						
Beitrag an die BUAK pro Jahr	93,92	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	12,04	Tage	12,04	6,16%	6,16%	3	
B2.4 Sachbereich Überbrückungsgeld							
Beitragspfl. Wochen April – November	31,43	Wochen					
Zuschlag April – November	1,50	KV-Löhne					
Zwischensumme	47,14	KV-Löhne					
Beitragspfl. Wochen Dezember – März	15,60	Wochen					
Zuschlag Dezember – März	0,40	KV-Löhne					
Zwischensumme	6,24	KV-Löhne					
Beitrag an die BUAK pro Jahr	53,38	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	6,84	Tage	6,84	3,50%	3,50%	3	
B3. Weihnachtsgeld							
Pflichtig gem KollIV	260,89	Tage					
entspricht	52,18	Wochen					
Betrag je 39Std/Wo	3,41	KV-Löhne					
Hebefaktor	1,20						
Betrag	213,51	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	27,37	Tage	27,37	13,99%	28,71%	18,01%	2
B4. Sonstiges							
B4.1 Zwischenbetriebliche Ausbildung							
Beitragspflichtig	260,89	Tage					
entspricht	52,18	Wochen					
Betrag f Baugewerbe	100%	0,42	KV-Löhne				
Betrag f Bauindustrie	0%	0,25	KV-Löhne				
Beitrag für Ausbildung gemittelt	21,92	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	2,81	Tage	2,81	1,44%	1,44%	3	
B4.2 Sonstiges (Erinnerungswert)							
					2,00%	0	
Summe					224,84%		
Abzüglich Entlohnung produktive Zeit					-100,00%		
Abzüglich direkte Personalnebenkosten					-29,21%		
Umgelegte Personalnebenkosten					95,63%		

Abbildung 5: Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten für Arbeiter im Baugewerbe und in der Bauindustrie (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

fallszeiten wegen Schlechtwetters, sind diese im Ansatz für die betrieblichen unproduktiven Zeiten zu berücksichtigen.

Die weitere Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten gestaltet sich einfacher und übersichtlicher als jene für das Bauhauptgewerbe. Die umgelegten Personalnebenkosten ergeben sich im Wesentlichen aus Kosten aus dem Ausfallprinzip für die Ausfallstage und aus weiteren Entgeltbestandteilen (siehe Abbildung 7).¹⁴

3. Variabilität der Personalnebenkosten

3.1. Vorbemerkung

Die ermittelten Personalnebenkosten müssen weiter untersucht werden, bevor sie im Rahmen einer Projektkalkulation angesetzt werden können. Je nach Mehrlohn und Mehrarbeit können die direkten Personalnebenkosten und die umgelegten Personalnebenkosten weiter variieren.

3.2. Direkte Personalnebenkosten

Die Beiträge zur Sozialversicherung gelten nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage.¹⁵ Für jeden Bezugsanteil, der über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an. Das führt dazu, dass bei Beträgen über der Höchstbeitragsgrundlage die relativen direkten Personalnebenkosten niedriger sind. Für die Kalkulation des Mittellohnpreises ist dieser Umstand meistens nicht relevant, weil die Bezüge von Bauarbeitern in der Regel unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage liegen.¹⁶

3.3. Umgelegte Personalnebenkosten

3.3.1. Allgemeines

Die umgelegten Personalnebenkosten bestehen aus mehreren Bestandteilen. **Jeder einzelne Bestandteil muss betreffend Variabilität untersucht werden.** Die Musterberechnungen gehen vom Bezug des Kollektivvertragslohns ohne außerkollektivvertraglichen Mehrlohn, Zulagen oder Zuschlägen aus und berücksichtigen die kollektivvertragliche Arbeitszeit. Das Ergebnis der Musterberechnung ist ein Prozentsatz. Gemäß K3-Blatt der ÖNORM B 2061 sind die umgelegten Personalnebenkosten auf die abgabepflichtigen Personalkosten aufzuschlagen. Die Frage ist: Wie wirkt sich der Basiswechsel auf die Höhe des Prozentsatzes aus?

Je nach betrachtetem Element der umgelegten Personalnebenkosten und anzuwendenden Kollektivvertrag bzw Grundlage sind die Einflüsse unterschiedlich und müssen in der Musterberechnung bereits mitgedacht werden.

¹⁴ Außerdem wird in der Musterberechnung ein Platzhalter bzw ein Erinnerungswert für weitere Nebenkosten geführt, die über die umgelegten Personalnebenkosten erfasst werden sollen.

¹⁵ Mit Stand 1. 1. 2021 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage monatlich 5.500 €.

¹⁶ Damit die direkten Personalnebenkosten bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage in richtiger Höhe berücksichtigt werden, kommt man über eine Betrachtung der Einzelbezüge und eine Anwendung von mathematisch korrekten Modellen nicht hinweg; vgl dazu Kropik, Baukalkulation, 422 bis 425.

Um die Einflüsse gesammelt erfassen zu können, ist es ratsam, die umgelegten Personalnebenkosten in die folgenden vier Kategorien einzuteilen:

- UPNK 0 ist jener Teil der umgelegten Personalnebenkosten, der unabhängig von Mehrarbeit und Mehrverdienst ist.
- UPNK 1 ist jener Teil der umgelegten Personalnebenkosten, der abhängig von der Mehrarbeit ist.

Ermittlung der produktiven Arbeitstage		Tage	Ausfallstage
Tage pro Jahr (Durchschnittswerte für 4 Jahre)		365,25	
Samstage und Sonntage		-104,36	
Bruttojahresarbeitszeit		260,89	
Feiertage u arbeitsfreie Tage		-10,50	11,20
Arbeitsfreie Tage gem KollIV (31.12./1.1.)		-0,70	
Urlaubs-	85% 5,00 Wochen 5 Tage/Wo	-21,25	25,75
Anspruch	15% 6,00 Wochen 5 Tage/Wo	-4,50	
Soll-Arbeitszeit		223,94	
Krankenstand u Pflegefreistellung		-12,97	16,67
Sonstige Verhinderung (Pflege, Arzt udgl)		-3,70	
Anwesenheitszeit		207,27	
Ausfallszeiten mit Rückvergütung		-	
Betriebliche Freizeit u unproduktive Zeiten (Annahme)		-4,75	4,75
Produktive (verrechenbare) Arbeitszeit in Tagen		202,52	58,37

Abbildung 6: Berechnung der produktiven Arbeitszeit im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

Berechnung der UPNK					UPNK Kennz.
	in Tagen	in %	DPNK	Gesamt	
A. Entlohnung für die produktive Arbeitszeit	202,52	100,00%	30,04%	130,04%	
B. Berechnung der Umgelegten Lohnnebenkosten					
B.1. Entlohnung und DPNK für Ausfallszeiten					
B.1.1 Feiertage und arbeitsfreie Tage gem KV	11,20	5,53%	30,04%	7,19%	0
B.1.2 Urlaub	25,75	12,71%	30,04%	16,53%	0
B.1.3 Krankenstand u sonstige persönlicher Ausfall	16,67	8,23%	30,04%	10,70%	0
B.1.4 Betrieblicher Ausfall	4,75	2,35%	30,04%	3,05%	0
B.2. Sonderzahlungen					
B.2.1 Urlaubszuschuss	4,33 Wochen 21,65	10,69%	29,54%	13,85%	3
B.2.2 Weihnachtsgeld	4,33 Wochen 21,65	10,69%	29,54%	13,85%	3
B.3. Sonstige Nebenkosten (zB Abfertigung-ALT, Betriebsrat)					
Summe				197,22%	
Abzüglich Entlohnung produktive Zeit				-100%	
Personalnebenkosten gesamt				97,22%	
Abzüglich direkte Personalnebenkosten				-30,04%	
Umgelegte Personalnebenkosten				67,18%	

Abbildung 7: Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

Projektspezifische Anpassung der UPNK					
Arbeitszeit gem KollV	39,0	Std/Wo	Ø KV-Lohn	14,00	€/Std
Projektarbeitszeit	40,0	Std/Wo	Ø abgabepflichtiger Lohn	16,80	€/Std
Mehrarbeitsfaktor	0,9750		Mehrlohnfaktor	0,8333	

	UPNK 0	UPNK 1	UPNK 2	UPNK 3	Summe
Werte gem Stammdaten	23,98%	0,00%	14,60%	57,05%	95,63%
Mehrarbeitsfaktor (MAF)		0,9750		0,9750	
Mehrlohnfaktor (MLF)			0,8333	0,8333	
Produkt	23,98%	0,00%	12,16%	46,35%	82,50%
Umgelegte Personalnebenkosten (K3 Zeile 13)					82,50%

Abbildung 8: Berechnung des Mehrarbeitsfaktors und des Mehrlohnfaktors sowie Anpassung der umgelegten Personalnebenkosten im Baugewerbe und in der Bauindustrie (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

Projektspezifische Anpassung der UPNK					
Arbeitszeit gem KollV	38,5	Std/Wo	Arbeitszeitzuschläge	0,30	€/Std
Projektarbeitszeit	40,0	Std/Wo	abgabepflichtiger Lohn	18,00	€/Std
			abgabepf. Lohn ohne AZ-Zusch.	17,70	
Mehrarbeitsfaktor	0,9625		Mehrlohnfaktor aus Mehrarbeit	0,9833	

	UPNK 0	UPNK 1	UPNK 2	UPNK 3	Summe
Werte gem Musterberechnung	39,48%	0,00%	0,00%	27,70%	67,18%
Mehrarbeitsfaktor (MAF)		0,9625		0,9625	
Mehrlohnfaktor – nur Mehrarbeit (MLF-MA)			0,9833	0,9833	
Produkt	39,48%	0,00%	0,00%	26,21%	65,69%
Umgelegte Personalnebenkosten (K3 Zeile 13)					65,69%

Abbildung 9: Berechnung des Mehrarbeitsfaktors und des Mehrlohnfaktors Überstunde sowie Anpassung der umgelegten Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

- UPNK 2 ist jener Teil der umgelegten Personalnebenkosten, der abhängig vom Mehrverdienst ist.
- UPNK 3 ist jener Teil der umgelegten Personalnebenkosten, der abhängig von Mehrarbeit und Mehrverdienst ist.

Zu beachten ist, dass der Begriff „*Mehrverdienst*“ von Branche zu Branche unterschiedlich zu verstehen sein kann. Dieser Umstand wird in den folgenden Unterpunkten beschrieben.

3.3.2. Variabilität der umgelegten Personalnebenkosten im Baugewerbe und in der Bauindustrie

Die relativen Höhen der nach dem Ausfallsprinzip ermittelten umgelegten Personalnebenkosten (siehe Abbildung 5, Punkt B1.) sind unabhängig von Mehrarbeit und Mehrverdienst. Der absolute Betrag ändert sich bei diesen Bestandteilen proportional mit dem Bruttobezug. Daher ist die relative Höhe bezogen auf den Bruttobezug immer gleich groß. Diese Bestandteile werden der Kategorie UPNK 0 zugeordnet.

Die Beiträge gemäß BUAG beziehen sich auf die Höhe des kollektivvertraglichen Lohns. Ihre absolute Höhe ist daher unabhängig davon, wie hoch eine Überzahlung ist oder wie viele Stunden je Woche tatsächlich gearbeitet wird (zB mit Überstunden). Nachdem der Prozentsatz gemäß K3-Blatt auf den Bruttobezug aufgeschlagen wird, die absolute Höhe der Beiträge nach dem BUAG jedoch unabhängig vom Bruttobezug ist, muss der Prozentsatz geändert werden, um zum richtigen Ergebnis zu gelangen. Bei höherem Bruttobezug sinkt die relative Höhe dieser Bestandteile. Mit Ausnahme der Rückvergütung der Winterfeiertage werden die Beiträge nach den Sachbereichen des BUAG der Kategorie UPNK 3 zugeordnet.

Die relative Höhe der umgelegten Personalnebenkosten zufolge der Rückvergütung der Winterfeiertage und des Weihnachtsgeldes ist nur abhängig vom Mehrverdienst, weil sich die absoluten Beträge beim Mehrverdienst nicht verändern. Bei Mehrarbeit verändern sich die absoluten Beträge proportional zum Bruttobezug. Daher erfolgt die Zuordnung zur Kategorie UPNK 2.

Vergleich der Personalnebenkosten						
	PNK vor Anpassung			PNK nach Anpassung		
	DPNK	UPNK	Summe	DPNK	UPNK	Summe
Baugewerbe und Bauindustrie	29,21%	95,63%	124,84%	29,21%	82,50%	111,71%
Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe	30,04%	67,18%	97,22%	30,04%	65,69%	95,73%

Abbildung 10: Vergleich der berechneten Personalnebenkosten (Quelle: <http://www.bauwesen.at>)

Die Abhängigkeit der umgelegten Personalnebenkosten kann über den Mehrarbeitsfaktor und den Mehrlohnfaktor ausgedrückt werden. Der Mehrarbeitsfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis der kollektivvertraglichen Arbeitszeit zur kalkulierten Arbeitszeit. Der Mehrlohnfaktor ergibt sich aus dem Kollektivvertragslohn bezogen auf den abgabepflichtigen Verdienst. Je nachdem, wie die Arbeitszeit und der Verdienst in einem Projekt ausfallen, sind die umgelegten Personalnebenkosten anzupassen (siehe Abbildung 8).

3.3.3. Variabilität der umgelegten Personalnebenkosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe

Die Abhängigkeit der umgelegten Personalnebenkosten nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe von Mehrarbeit und/oder Mehrverdienst fällt anders aus (siehe Abbildung 9).

Der Prozentsatz der umgelegten Personalnebenkosten auf die Personalkosten, welcher sich aus dem Ausfallsprinzip ergibt, ist auch hier konstant. Die unabhängigen umgelegten Personalnebenkosten können der Kategorie UPNK 0 zugeordnet werden.

Beim Urlaubszuschuss und beim Weihnachtsgeld liegt eine Variabilität vor. Eine Überstundenvergütung fließt nicht in deren Bemessung ein. Die Sonderzahlung wird bereits bei der Ermittlung des Überstundenzuschlags berücksichtigt und daher bereits mit der Überstunde ausbezahlt. Dadurch ändert sich die relative Höhe der umgelegten Personalnebenkosten, wenn Mehrarbeit bzw. Überstunden geleistet werden. Dieser Umstand kann bei der Kalkulation über den Mehrarbeitsfaktor und den Mehrlohnfaktor Überstunde berücksichtigt werden. Der Urlaubszuschuss und das Weihnachtsgeld können der Kategorie UPNK 3 zugeordnet werden. **Zu beachten ist, dass die UPNK 3 anders als im Bauhauptgewerbe nicht von der Mehrarbeit und dem gesamten Mehrlohn abhängen, sondern von der Mehrarbeit und dem Mehrlohn, der ausschließlich auf Mehrarbeit zurückzuführen ist.**

4. Vergleichende Betrachtung der umgelegten Personalnebenkosten

Vergleicht man die beiden dargestellten Musterberechnungen der umgelegten Personalnebenkosten, zeigt sich, dass ein höherer Wert der umgelegten Personalnebenkosten für das Bauhauptgewerbe vorliegt (siehe Abbildungen 5 und 7: 95,63 % zu

67,18 %). Die Variabilität der umgelegten Personalnebenkosten im Bauhauptgewerbe in Bezug auf Mehrverdienst und Mehrarbeit ist aber wesentlich höher. **Ein Vergleich der Ergebnisse der umgelegten Personalnebenkosten der Musterberechnung ist daher nicht aussagekräftig.**

Um Vergleichbarkeit zu schaffen, müssen die Werte durch Annahmen auf die gleiche Basis gebracht werden. Geht man davon aus, dass in einer Woche 40 Stunden gearbeitet wird und im betrachtenden Betrieb des Bauhauptgewerbes das Verhältnis von abgabepflichtigem Lohn zu kollektivvertraglichem Lohn 1,20 beträgt, verringert sich die Differenz bei den umgelegten Personalnebenkosten (siehe Abbildung 10) deutlich. Die verbleibende Differenz ist vor allem auf die Unterschiede in der produktiven Arbeitszeit, auf das Berücksichtigen des Überbrückungsgeldes und auf die unterschiedliche Berechnung der Abfertigung zurückzuführen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe Bezugsbestandteile aufweist, die der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe nicht kennt.

Fazit

Die Genauigkeit der Kalkulation der Personalkosten kann nicht mit der Genauigkeit einer Personalverrechnung verglichen werden. In der Personalverrechnung werden vergangenheitsbezogene Daten verarbeitet und Brutto-bezüge sowie Abgaben ermittelt. Die Kalkulation der Personalkosten muss in die Zukunft blicken, aber Erlöse sicherstellen, um den zukünftigen Personalaufwand decken zu können. Fehler in der Kalkulation der Personal(neben-)kosten können fatal sein, da Personalkosten regelmäßig einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen.

Musterberechnungen geben eine Hilfestellung, sind aber nicht stur zu übernehmen, sondern erfordern jedenfalls eine Anpassung an die betriebsindividuellen Umstände. Insbesondere die produktive Arbeitszeit ist so treffsicher wie möglich abzuschätzen bzw. zu erfassen. Neben der Erfassung der Bestandteile der Personalnebenkosten in richtiger Höhe sind in der Kalkulation die jeweils richtigen Bezugsgrößen auszuwählen. Je nach Branche bzw. Betriebszugehörigkeit zu einem Kollektivvertrag ergeben sich die Personalnebenkosten in unterschiedlicher Höhe.